

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2025

21.10.2025

Nummer 45



Oberallgäu
LANDRATSAMT

BürgerService

**Das ist mein Oberallgäu
– maximal digital.**



> [OA-digital.bayern](https://oa-digital.bayern)

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Einladung

**zur 13. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie, Bildung, Integration,
Kultur und Ehrenamt des Landkreises Oberallgäu**

**am Donnerstag, den 23.10.2025 um 14:00 Uhr bis vorauss. 17:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen (1. OG Südbau),
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen**

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Ehrenamtliches Engagement - Weichenstellung ab 2027
3. Vorberatungen zum Haushalt 2026 - Beschlüsse
 - 3.1. Haushalt Demographische Entwicklung und Sozialplanung
 - 3.2. Haushalt Betreuung, Beratung, Schuldnerberatung, Wohnungswesen
 - 3.3. Haushalt Bildung und Teilhabe
 - 3.4. Haushalt Sozialhilfe
 - 3.5. Haushalt Jobcenter
 - 3.6. Haushalt Amt für Migration
4. 10 Jahre Bildungsbüro - Statusbericht
5. Freiwillige Leistungen des Landkreises 2026 für das überörtliche kulturelle Leben - Beschluss
6. Behandlung von Anträgen
7. Verschiedenes

gez.
Indra Baier-Müller
Landrätin

286

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i.Allgäu

Öffentliche Bekanntmachung der Wirksamkeit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in 8 Bereichen

Das Landratsamt Oberallgäu hat die vom Stadtrat der Stadt Immenstadt im Allgäu am 31.07.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossene 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in 8 Bereichen mit Erlass vom 26.09.2025 auf Grund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Änderungsbereiche befinden sich im Ortsteil Bühl am Alpsee und im Ortsteil Stein im Allgäu. Für die räumlichen Geltungsbereiche der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Planzeichnung in der endgültigen Fassung vom 24.07.2025 maßgebend. Die Änderungsbereiche sind in den abgebildeten Lageplänen dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht bei der Stadt Immenstadt im Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt im Allgäu), Zimmer 313, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Immenstadt im Allgäu einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter <https://www.stadt-immenstadt.de/bauen-umwelt/bauen-planen/flaechennutzungsplan/> und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingestellt und einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

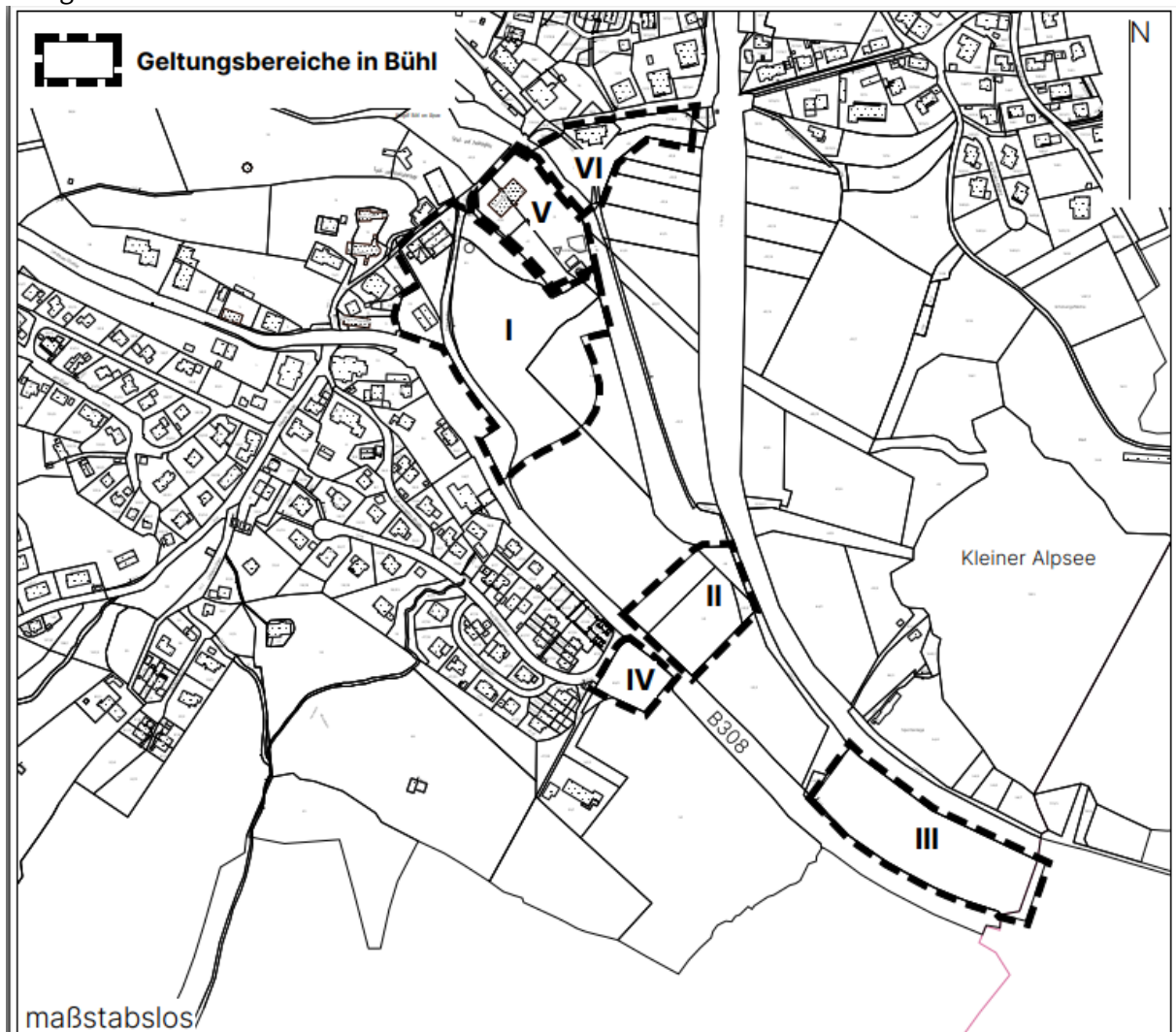
Immenstadt, den 15.10.2025

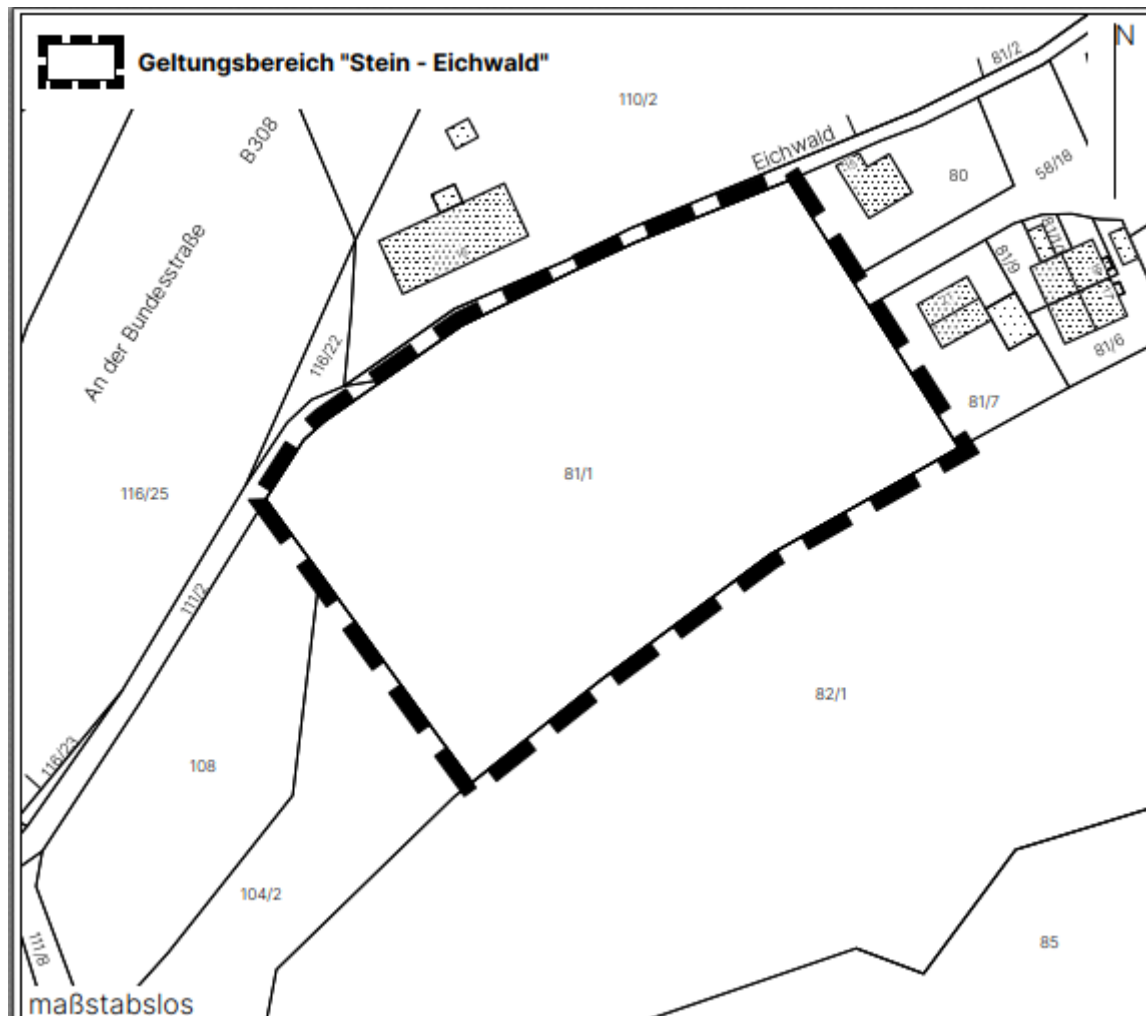
STADT IMMENSTADT I.ALLGÄU

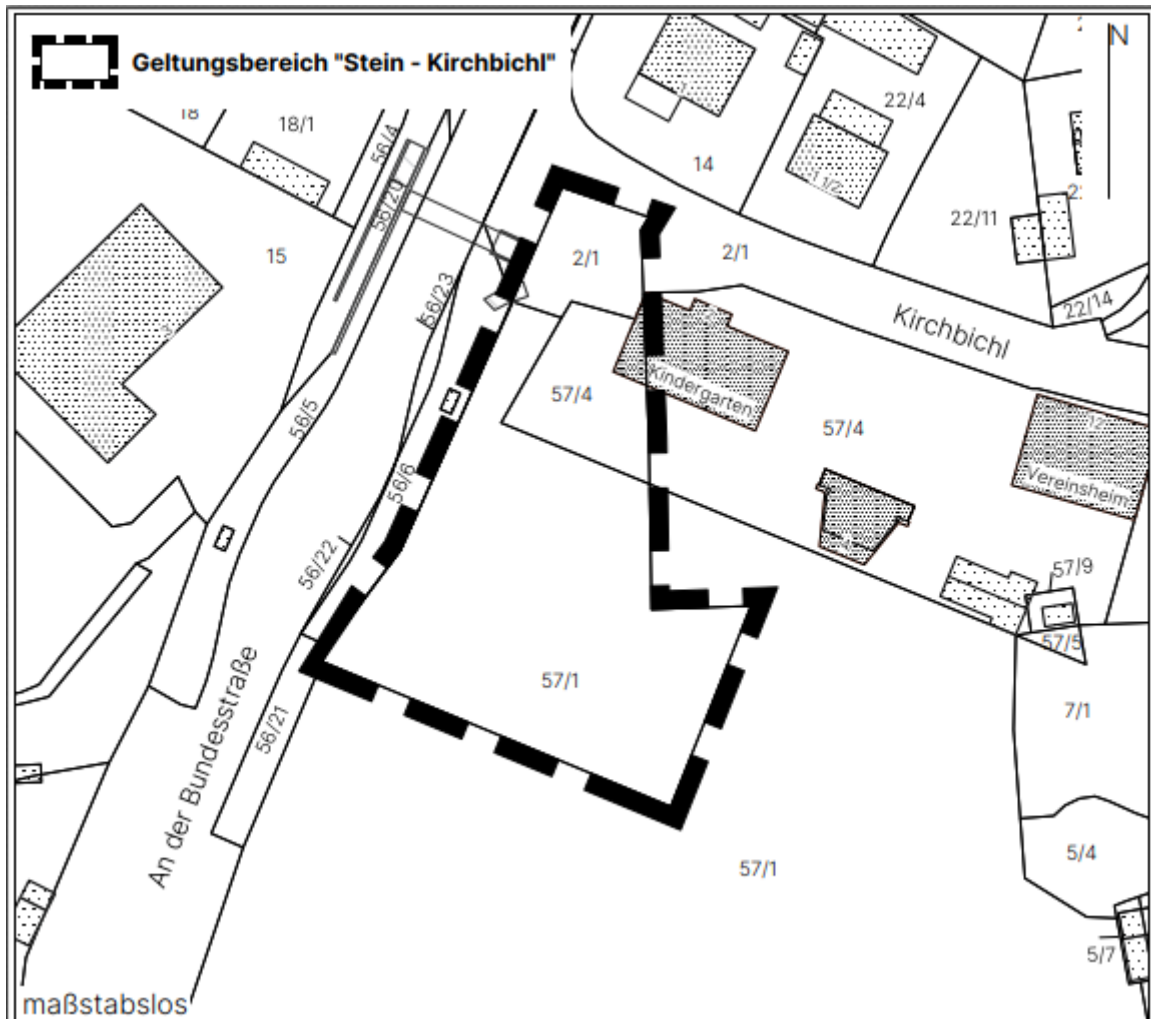
gez. Nico Sentner
Erster Bürgermeister

287

Anlagen zu Nr. 287 Stadt Immenstadt







Sonthofen, den 21.10.2025



Indra Baier-Müller
Landrätin